

MÜNDLICHE ANFRAGE MIT AUSSPRACHE O-0123/06

gemäß Artikel 108 der Geschäftsordnung

von Jan Zahradil, Hynek Fajmon, Ivo Strejček, Oldřich Vlasák, Jaroslav Zvěřina, Nina Škottová, Miroslav Ouzký, Daniel Stroj, Věra Flasarová, Miloslav Ransdorf, Jaromír Kohlíček, Petr Duchoň, Tomáš Zatloukal, Zuzana Roithová, Ján Hudacký, Zita Pleštinská, Milan Gaľa, Milan Cabrnach, Vladimír Remek, Vladimír Železný, Josef Zieleniec, Árpád Duka-Zólyomi, Jan Březina, Edit Bauer, Richard Ashworth, Neil Parish, Philip Bradbourn, Geoffrey Van Orden, John Bowis, Malcolm Harbour, Christopher Beazley, Den Dover, Charles Tannock, Roger Helmer, Daniel Hannan, Christopher Heaton-Harris, Philip Bushill-Matthews, James Elles, Struan Stevenson, Libor Rouček, Richard Falbr und Jana Bobošíková
an die Kommission

Betrifft: Unterstützung von ÖPP-Projekten und Kohäsionspolitik

Das Phänomen der öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP), das das Verhältnis zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem privaten Sektor neu definiert, verbreitet sich rasch und spielt bei Projekten im Rahmen der Kohäsionspolitik und bei der Erfüllung der Lissabon-Ziele eine Schlüsselrolle. Dies wurde sowohl durch das Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften als auch durch die Mitteilung der Kommission zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen bestätigt. Dieses kombinierte Modell, bei dem eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung Eigentümer der Infrastruktur ist und eine private zumeist supranationale Gesellschaft auf der Grundlage eines Betreibervertrags die erforderlichen Dienstleistungen sicherstellt, kann als gute und effektive Vorgehensweise bei der Organisation der Dienstleistungen des öffentlichen Sektors betrachtet werden.

Die neuen Mitgliedstaaten müssen in einem relativ kurzen Zeitraum die Anforderungen erfüllen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Als Beispiel kann der Bereich Wasserwirtschaft dienen, in dem die Modernisierung und Erweiterung der Infrastruktur erforderlich ist, um die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG¹ des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu erfüllen. Bei der Annahme dieser Verpflichtung gingen die Mitgliedstaaten und insbesondere die Selbstverwaltungen, die im Besitz wasserwirtschaftlicher Infrastruktur sind, davon aus, dass die Finanzmittel aus dem Kohäsionsfonds zur Erfüllung der Anforderungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes beitragen würden. Bei der Genehmigung von Projekten im Rahmen des Kohäsionsfonds, die das kombinierte Modell enthalten (die Gemeinde ist Eigentümer der Infrastruktur, wobei diese von einem privaten Unternehmen betrieben wird) signalisieren die Selbstverwaltungen jedoch, dass sie aufseiten der Europäischen Kommission auf erhebliche Probleme stoßen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass es in diesen Fällen zur Verletzung einiger allgemeiner, nicht genauer spezifizierter und in keinem Legislativakt verankerter Rechtsvorschriften der EU kommen kann und fordert die Erfüllung abstrakter „international bewährter Methoden“. Wie die Kommission mitteilte, treten im Zusammenhang mit der Anwendung von ÖPP-Projekten im wasserwirtschaftlichen Bereich in verschiedenen Mitgliedstaaten Probleme auf, die auf Einzelfallbasis gelöst werden. Bis auf allgemeine Äußerungen hat die Kommission bislang keine relevanten rechtlichen Argumente vorgebracht, aus denen hervorgeht, dass es in diesen Fällen zu einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts kommt und eine Unterstützung aus den Mitteln des Kohäsionsfonds daher nicht möglich ist. Die Europäische Kommission verhindert mit ihrem Vorgehen, das jeglicher rechtlicher Argumente entbehrt, die ordnungsgemäße Inanspruchnahme des Kohäsionsfonds zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für die Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Aufgrund der Haltung der Kommission ist eine Reihe von Projekten gefährdet, bei denen das ÖPP-Modell angewandt wird und die einen erheblichen Einfluss

¹ ABl. L 135, 30.5.1991, S. 40.

auf die Lebensqualität der Bürger haben. Hätte die Europäische Kommission bei der Anwendung von ÖPP-Projekten im wasserwirtschaftlichen Bereich eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts festgestellt, hätte sie in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gewiss unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Wie wird die Europäische Kommission diese Situation lösen, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die finanziellen Mittel des Kohäsionsfonds auszuschöpfen und gleichzeitig die bereits genannte Richtlinie 91/271/EWG gemäß ihrer im Beitrittsvertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten? Wie beabsichtigt die Kommission die Rechtssicherheit für die Selbstverwaltungen und ihre Partner sowie die Gleichbehandlung sicherzustellen?

Eingang: 19.10.2006

Weiterleitung: 23.10.2006

Fristablauf: 30.10.2006